

DIE EUROPÄISCHE SOZIALCHARTA AUF EINEN BLICK



European
Social
Charter

Charte
sociale
européenne

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

für die Medien von Gabriella Battaini Dragoni,
Stellvertretende
Generalsekretärin des Europarates,
Straßburg.

„Die in der Europäischen Sozialcharta
garantierten wirtschaftlichen und sozialen
Rechte sind Grundrechte, welche den in der
Europäischen Menschenrechtskonvention
verankerten bürgerlichen und politischen
Rechten entsprechen und diese ergänzen.
In einer Zeit, in der die sozioökonomischen
Rechte in Europa weniger gut geschützt sind,
wie aus dem jüngsten Menschenrechtsbericht
des Generalsekretärs des Europarates
hervorgeht, stellt die Charta eine wichtige
Garantie für die Aufrechterhaltung des
Europäischen Sozialmodells und den Schutz der
Demokratieausübung in Europa dar.“

Fotos: © Europarat
Cover-Design und Layout:
Abteilung für Dokumente und
Veröffentlichungen (SPDP), Europarat

© Europarat, November 2018
Druck: Europarat



In der Charta garantierte Rechte

Die in der Charta garantierten Rechte betreffen jeden Einzelnen im Alltag, unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Personen und Gruppen.

Wohnung

- ▶ Rechtsrahmen für Wohnraum mit ausreichendem Standard (bzgl. Sicherheit, Gesundheit und Größe) (31§1)
- ▶ Rechts- und Verfahrensgarantien bei Zwangsräumungen (31§1, 31§2)
- ▶ Richtlinien und Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Obdachlosigkeit (31§2)
- ▶ Bereitstellung angemessener Notunterkünfte für alle obdachlosen Personen (31§2, 13§4)
- ▶ Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum durch Sozialwohnungen in geeigneter Qualität und Menge oder anderer Mittel (31§3)

Gesundheit

- ▶ Gewährleistung einer gesunden Umwelt (11§3)
- ▶ Förderung der öffentlichen Gesundheit durch Gesundheitserziehung und Früherkennung (11§2)
- ▶ Vorbeugung gegen Krankheiten und Unfälle (11§3, 3§2)

- ▶ Bereitstellung von und wirksamer Zugang zu angemessener und erschwinglicher Gesundheitsvorsorge (11§1)
- ▶ Medizinische Notfallhilfe für alle Bedürftigen, auch jene in irregulärer Situation (13§1, 13§4)
- ▶ Mutterschutz, Zugang zu Gesundheitsversorgung für Mütter (11§1, 11§2), Regelung der Arbeitsbedingungen von Frauen im Hinblick auf Mutterschaft, Mutterschaftsurlaub (8)
- ▶ Sichere und gesunde Arbeitsumwelt (3§1, 3§2, 3§3, 3§4, 2§4)

Bildung

- ▶ Unentgeltliche Schulbildung in der Primar- und Sekundarstufe für alle Kinder (17§1, 7§3)
- ▶ Unentgeltliche und wirksame Berufsberatungsdienste (9)
- ▶ Berufliche Bildung (einschließlich Weiterbildung), Lehrlingsausbildung und Zugang zur Hochschulbildung nach alleiniger Maßgabe der persönlichen Eignung (10)
- ▶ Zugang von Menschen mit Behinderung zu regulärer Bildung und Berufsbildung sowie beruflicher Wiedereingliederung (15§1, 10§1, 1§4)
- ▶ Sprachunterricht für Migranten (19§11, 19§12)

Erwerbstätigkeit

- ▶ Zugang zu Erwerbstätigkeit:
 - Vollbeschäftigungspolitik und Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten und wirksamen Zugangs zur Erwerbstätigkeit (1§1)
 - Unentgeltliche Arbeitsvermittlungsdienste für Arbeitssuchende (1§3) und Wiedereingliederungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose (10§4)
 - Zugang von Menschen mit Behinderung zu beruflicher Wiedereingliederung (1§4) und regulärer Erwerbstätigkeit (15§2)
 - Beseitigung von Hindernissen für Arbeitnehmer bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in anderen Vertragsstaaten (18)
- ▶ Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Frauen und Männern (1§2, 4§3, 20)
- ▶ Verbot der Ausbeutung:
 - Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Regelung der Gefangenearbeit und von häuslicher Arbeit (1§2)
 - Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren (7§1)
- ▶ Kollektive Arbeitsbeziehungen:
 - Freiheit-, Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen zu bilden und diesen beizutreten; Unabhängigkeit und Garantien für Gewerkschaftstätigkeiten (5) und Schutz der Arbeitnehmervertreter (28)
 - Gemeinsame Beratungen (6§1), Kollektivverhandlungen (6§2), Beilegung von

Arbeitsstreitigkeiten (6§3) und kollektive Maßnahmen (6§4)

- Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (21) und Beteiligung an der Festlegung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsumwelt (22)
- ▶ Schutz von Arbeitnehmern:
 - Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (3), gerechte Arbeitsbedingungen (2) und angemessenes Arbeitsentgelt (4§1, 4§2, 4§5)
 - Privatsphäre der Arbeitnehmer (1§2), Schutz vor jeglicher Form der Belästigung (26)
 - Besonderer Schutz von jungen Arbeitnehmern (zwischen 15 und 18 Jahren) (7), Arbeitnehmerinnen in Bezug auf die Mutterschaft (8) und Arbeitnehmern mit Familienpflichten (27)
- ▶ Garantien im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (4§4, 24, 25, 29, 8§2, 27§3)

Sozialer Schutz

- ▶ Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung (30)
- ▶ Angemessene soziale Sicherheit (12), einschließlich der Gleichbehandlung von Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien (12§4)
- ▶ Ausreichende soziale Unterstützung und medizinische Versorgung für alle Bedürftigen (13§1, 13§4)

- ▶ Verhütung, Behebung oder Milderung von Notlagen (13§3)
- ▶ Wirksame soziale Dienste (14) geeigneter Qualität, einschließlich Orientierungs- und Beratungsangeboten, Haushaltshilfe, stationäre Betreuung etc.
- ▶ Maßnahmen für Familien (z. B. Familienberatung, Mediationsdienste, Schutz vor häuslicher Gewalt, Familienleistungen), Gleichheit der Ehepartner, Schutz von Elternrechten, Bereitstellung von Einrichtungen und Dienstleistungen zur Kinderbetreuung (16, 27§1)
- ▶ Schutz von Minderjährigen vor körperlichen und sittlichen Gefahren wie sexueller Ausbeutung, Menschenhandel, Missbrauch von Informationstechnologien (7§10) sowie Misshandlung und Missbrauch einschließlich körperlicher Bestrafung (17)

Integration und Teilhabe

- ▶ Älteren Menschen die Möglichkeit geben, aktive Mitglieder der Gesellschaft zu bleiben, durch: angemessene Leistungen, Dienste und Einrichtungen, Wohnungen und Gesundheitsversorgung, auch im Hinblick auf institutionelle Pflege und den Schutz vor Misshandlung (23)
- ▶ Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft durch: Nichtdiskriminierungsgarantien, in Abstimmung mit den direkt Betroffenen entwickelte Politik, technische und finanzielle Hilfe zur Stärkung der Autonomie, inklusive Maßnahmen in

Bezug auf Kommunikation, Mobilität und Beförderungsmittel, Wohnraum, Kultur und Freizeit (15§3)

- ▶ Information und Dienste für Wanderarbeitnehmer (19§1-3)
- ▶ Gleichbehandlung von Wanderarbeitnehmern hinsichtlich des Arbeitsentgelts und anderer Beschäftigungsbedingungen, der Mitgliedschaft in Gewerkschaften und des Genusses der durch Kollektivverhandlungen gebotenen Vorteile sowie hinsichtlich der Unterkunft (19§4), Steuern und Beiträgen (19§5) und des Zugangs zur Justiz (19§7)
- ▶ Familienzusammenführung für Wanderarbeitnehmer (19§6) und Garantien gegen Ausweisung (19§8)

Nichtdiskriminierung

Die in der Charta festgelegten Rechte müssen allen garantiert werden, darunter auch Ausländern, die rechtmäßig im Land ansässig sind und/oder dort arbeiten, ohne jegliche Diskriminierung aus Gründen wie der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft, des Gesundheitszustands, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Geburt oder eines sonstigen Status, einschließlich einer Behinderung (E).

Europäischer Ausschuss für soziale Rechte

Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte (im Folgenden „der Ausschuss“) entscheidet über die Konformität der nationalen Gesetze und Praktiken mit der Charta. Seine 15 unabhängigen Mitglieder werden vom Ministerkomitee des Europarates für eine einmal verlängerbare Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Er trifft Entscheidungen im Rahmen von zwei Verfahren: Länderberichte und Kollektivbeschwerden.

Länderberichte

Die Vertragsstaaten legen regelmäßig einen Bericht zur Umsetzung der Bestimmungen der Charta vor. Jeder Bericht betrifft einen Teil der angenommenen Bestimmungen.

Der Ausschuss prüft die Lage in den betreffenden Ländern und befindet über die Vereinbarkeit mit der Charta. Seine „Schlussfolgerungen“ werden jedes Jahr veröffentlicht.

Wenn ein Staat infolge einer Nichtkonformitätsentscheidung keine Maßnahmen ergreift, kann das Ministerkomitee eine Empfehlung an diesen Staat richten, mit der Aufforderung, die rechtliche und/oder tatsächliche Situation zu ändern. Die Arbeit des Ministerkomitees wird durch einen Regierungsausschuss aus Regierungsvertretern der Vertragsstaaten

der Charta vorbereitet, unter Mitwirkung von Vertretern mit Beobachterstatus der europäischen Sozialpartner.

Kollektivbeschwerden

Ein 1998 in Kraft getretenes Zusatzprotokoll zur Charta berechtigt nationale Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie bestimmte europäische Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände (Europäischer Gewerkschaftsbund [EGB], BUSINESSEUROPE [vormals UNICE]) und den Internationalen Arbeitgeberverband [IOE]), wie auch einige internationale NGOs, bei Verstößen gegen die Charta Beschwerden beim Ausschuss einzulegen. Wenn der Staat eine entsprechende Erklärung abgibt, steht diese Möglichkeit auch nationalen NGOs offen.

Die Beschwerde muss Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die beschwerdeführende Organisation die im Protokoll vorgesehenen Anforderungen erfüllt, und den betreffenden Staat, die Bestimmung(en) der Charta, gegen die angeblich verstoßen wurde, sowie den Gegenstand der Beschwerde anführen und entsprechende Argumente und Belegen, vorbringen.

Sie muss auf Englisch oder Französisch oder bei nationalen Organisationen in der oder den Amtssprache(n) des betreffenden Staates verfasst sein.

Die Beschwerde wird vom Ausschuss geprüft. Falls sie für zulässig erklärt wird, wird ein schriftliches Verfahren in Gang gesetzt, in dem die Parteien Schriftsätze austauschen. Der Ausschuss kann während der Prüfung der Beschwerde die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschließen. Am Ende fällt er eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde, die den Beschwerdeparteien und dem Ministerkomitee in einem Bericht übermittelt wird, der spätestens nach vier Monaten veröffentlicht wird.

Wenn der Ausschuss einen Verstoß gegen die Charta feststellt, fordert das Ministerkomitee des Europarates den betreffenden Staat auf, die getroffenen Abhilfemaßnahmen anzugeben. Es verabschiedet eine Entschließung und kann dem Staat ggf. empfehlen, konkrete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Auswirkungen der Anwendung der Charta in den Staaten

Infolge des Kontrollsystems nehmen die Staaten Änderungen ihrer Gesetze und Praktiken vor, um diese in Einklang mit der Charta zu bringen. Einzelheiten (und gegenwärtige Entwicklungen) sind über die Länderinformationsblätter im Internet abrufbar: www.coe.int/socialcharter

More information on the Charter

- Die Internetseite der Sozialcharta enthält insbesondere sämtliche Länderberichte, Schlussfolgerungen und Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sowie die Länderinformationsblätter;
- Die HUDOC-Datenbank der Charta (<http://hudoc.esc.coe.int>) und die Fallrechtsübersicht erleichtern die Suche nach der Rechtsprechung des Ausschusses;
- Die summarische Bibliographie beinhaltet regelmäßig aktualisierte Verweise.

Department of the European Social Charter Directorate General Human Rights and Rule of Law Council of Europe F-67075 Strasbourg Cedex

- **Email:** social.charter@coe.int
- **Internet:** www.coe.int/socialcharter
- **Twitter:** [@social_charter](https://twitter.com/social_charter)

Die Mitgliedsstaaten des Europarates und die Europäische Sozialcharta

Stand vom 1. Juni 2017

Mitgliedsstaaten	Unterzeichnungen	Ratifizierungen	Annahme des Kollektivbeschwerdeverfahrens
Albanien	21/09/1998	14/11/2002	
Andorra	04/11/2000	12/11/2004	
Armenien	18/10/2001	21/01/2004	
Österreich	07/05/1999	20/05/2011	
Aserbajdschan	18/10/2001	02/09/2004	
Belgien	03/05/1996	02/03/2004	23/06/2003
Bosnien und Herzegowina	11/05/2004	07/10/2008	
Bulgarien	21/09/1998	07/06/2000	07/06/2000
Kroatien	06/11/2009	26/02/2003	26/02/2003
Zypern	03/05/1996	27/09/2000	06/08/1996
Tschechische Republik	04/11/2000	03/11/1999	04/04/2012
Dänemark	* 03/05/1996	03/03/1965	
Estland	04/05/1998	11/09/2000	
Finnland	03/05/1996	21/06/2002	17/07/1998 X
Frankreich	03/05/1996	07/05/1999	07/05/1999
Georgien	30/06/2000	22/08/2005	
Deutschland	* 29/06/2007	27/01/1965	
Griechenland	03/05/1996	18/03/2016	18/06/1998
Ungarn	07/10/2004	20/04/2009	
Island	04/11/1998	15/01/1976	
Irland	04/11/2000	04/11/2000	04/11/2000
Italien	03/05/1996	05/07/1999	03/11/1997
Lettland	29/05/2007	26/03/2013	
Liechtenstein	09/10/1991		
Litauen	08/09/1997	29/06/2001	
Luxemburg*	* 11/02/1998	10/10/1991	

Mitgliedsstaaten	Unterzeichnungen	Ratifizierungen	Annahme des Kollektivbeschwerdeverfahrens
Malta	27/07/2005	27/07/2005	
Republik Moldau	03/11/1998	08/11/2001	
Monaco	05/10/2004		
Montenegro	22/03/2005	03/03/2010	
Niederlande	23/01/2004	03/05/2006	03/05/2006
Norwegen	07/05/2001	07/05/2001	20/03/1997
Polen	25/10/2005	25/06/1997	
Portugal	03/05/1996	30/05/2002	20/03/1998
Rumänien	14/05/1997	07/05/1999	
Russische Föderation	14/09/2000	16/10/2009	
San Marino	18/10/2001		
Serbien	22/03/2005	14/09/2009	
Slowakische Republik	18/11/1999	23/04/2009	
Slowenien	11/10/1997	07/05/1999	07/05/1999
Spanien	23/10/2000	06/05/1980	
Schweden	03/05/1996	29/05/1998	29/05/1998
Schweiz	06/05/1976		
„ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“	27/05/2009	06/01/2012	
Türkei	06/10/2004	27/06/2007	
Ukraine	07/05/1999	21/12/2006	
Vereinigtes Königreich	* 07/11/1997	11/07/1962	
Anzahl der Staaten	47	2 + 45 = 47	9 + 34 = 43

Die fettgedruckten Daten beziehen sich auf die Unterzeichnung oder Ratifizierung der Charta von 1961, die übrigen Daten auf die Unterzeichnung oder Ratifizierung der Revidierten Charta von 1996.

* Staaten, die das Änderungsprotokoll von 1991 noch ratifizieren müssen, damit dieses formell in Kraft tritt. In der Praxis gelangt dieses Protokoll durch Beschluss des Ministerkomitees bereits zur Anwendung.

X Dieser Staat hat den nationalen Nichtregierungsorganisationen das Recht zugestanden, Kollektivbeschwerden gegen ihn einzulegen.

Diese Tabelle wird auf der Website der Charta regelmäßig aktualisiert:
www.coe.int/socialcharter

Die Europäische Sozialcharta wurde 1961 verabschiedet und 1996 revidiert. Sie ist das Gegenstück zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und garantiert ein breites Spektrum an Menschenrechten im Zusammenhang mit Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit, Bildung, sozialem Schutz und Fürsorge.

Kein anderes Rechtsinstrument auf gesamteuropäischer Ebene bietet einen derart umfassenden und vollständigen Schutz der sozialen Rechte wie jenes der Charta.

Die Charta wird deshalb als Sozialverfassung Europas betrachtet und ist ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechtsarchitektur des Kontinents.

www.coe.int/socialcharter

Der Europarat ist die führende Menschenrechtsorganisation des Kontinents. Er umfasst 47 Mitgliedsstaaten, von denen 28 Mitglieder der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.

www.coe.int



European
Social
Charter

Charte
sociale
européenne

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE